

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

In der Beilage erhalten Sie Ihren persönlichen und an die zuständige Kirchgemeinde an Ihrem Wohnort adressierten Austrittsbrief. Damit Sie sofort aus der Kirche austreten können, bitten wir Sie folgendermassen vorzugehen:



### 1. AUSTRITTSBRIEF UNTERSCHREIBEN

Unterschreiben Sie Ihren persönlichen Austrittsbrief auf der dafür vorgesehenen Linie unten rechts. Die Unterschrift ist zwingend notwendig für die Gültigkeit Ihres Austritts.



### 2. AUSTRITTSBRIEF AM POSTSCHALTER ABGEBEN

Geben Sie den unterschriebenen Austrittsbrief bei der nächsten Poststelle am Schalter als EINSCHREIBEN ab. Die Empfängeradresse der Kirche/Pfarramt steht bereits oben rechts im Brief.

Mit dem Austritt aus der reformierten oder katholischen Kirche gehören Sie keiner offiziellen Schweizer Staatsreligion mehr an.

Dadurch werden Sie ab sofort als «**konfessionslos**» bezeichnet.

## BESTÄTIGUNG KIRCHENAUSTRITT



Die schriftliche Bestätigung Ihres Kirchenaustritts wird von der Kirchgemeinde an Sie und das Steueramt an Ihrem Wohnort gesendet. Dieser Vorgang **dauert in der Regel zwischen 2 bis 3 Monaten**. Die schriftliche Bestätigung erfolgt rückwirkend auf das Austrittsdatum (Poststempeldatum).

**Sollten Sie innerhalb 3 Monaten keine Bestätigung erhalten, helfen wir Ihnen kostenlos weiter, indem wir schriftlich bei Ihrer Kirchgemeinde die Bestätigung anfordern. Kontaktieren Sie uns bei Verzögerungen bitte schriftlich per E-Mail an [kontakt@kirchen-austritt.ch](mailto:kontakt@kirchen-austritt.ch).**

## STEUERERKLÄRUNG & WOHNORTSWECHSEL



Die Kirchensteuern werden Ihnen bis zum Ende des Monats berechnet, an welchem Sie aus der Kirche austreten – dabei zählt das Poststempeldatum auf dem Briefumschlag.

- Bitte wählen Sie bei der **Steuererklärung** in Zukunft die Bezeichnung «**konfessionslos**», damit Ihnen die Kirchensteuer nicht aus Versehen verrechnet wird.
- Bei einem **Wohnortswchsel** (Anmeldung bei der Gemeinde) müssen Sie zwingend die Bezeichnung «**konfessionslos**» angeben. Ansonsten werden Sie von der Gemeinde bei der Kirchgemeinde am Wohnort als neues Mitglied angemeldet und bezahlen dadurch wieder Kirchensteuern.